



Altes Gemeindehaus Betriebs- und Benützungsreglement

Genehmigt GRB 117/08.07.2019
Inkraftsetzung: 01.01.2020
2019-267

Bevölkerungsdienste, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, Tel. 044 866 36 20,
Bevölkerungsdienste@embrach.ch, www.embrach.ch

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Nutzung	3
Art. 4	Parkplätze.....	3
Art. 5	Zugang zur Anlage.....	3
Art. 6	Kostenfolge.....	3
Art. 7	Nutzungsverweigerung	3
II.	Vermietungen	4
Art. 8	Mietdauer.....	4
Art. 9	Sperrzeiten der Anlage.....	4
Art. 10	Maximale Belegung	4
Art. 11	Gebühren	4
Art. 12	Dauernutzung	4
Art. 13	Nutzung für Veranstaltungen	4
III.	Benutzungsvorschriften	5
Art. 14	Sorgfaltspflicht.....	5
Art. 15	Rücksichtnahme Anwohner	5
Art. 16	Pflichten des Mieters	5
Art. 17	Benützungsordnung.....	5
Art. 18	Brandschutzvorschriften	6
Art. 19	Festwirtschaft.....	6
Art. 20	Abfall	6
IV.	Haftung / Zuwiderhandlung	6
Art. 21	Sach- und Personenschäden	6
Art. 22	Haftung.....	6
V.	Inkraftsetzung.....	7
Art. 23	Frühere Beschlüsse	7
Art. 24	Inkraftsetzung.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Im vorliegenden Text wird aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet den Betrieb und die Benützung des Alten Gemeindehauses und regelt Rechte und Pflichten der Mieter.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Aufsichtsorgan und Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat.

² Die Abteilung Bevölkerungsdienste nimmt Reservationsgesuche entgegen, führt den Belegungsplan, stellt die Benützungsbewilligungen aus und erteilt den Mietern die erforderlichen Weisungen.

³ Der zuständige Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und nimmt die Übergabe sowie die Abnahme der Anlage und des Inventars vor.

⁴ Die Abteilung Bevölkerungsdienste kann Ausnahmen zu diesem Reglement genehmigen.

Art. 3 Nutzung

Ausstellungen, Vorträge, Konferenzen, Tagungen, Bankette, Sitzungen, Proben etc.

Art. 4 Parkplätze

¹ Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Es stehen keine reservierten Parkplätze zur Verfügung.

² Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Abstellplätzen beim Gemeindehaus abzustellen.

Art. 5 Zugang zur Anlage

Der Abteilung Bevölkerungsdienste, der Feuerpolizei sowie dem Hauswart ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren.

Art. 6 Kostenfolge

Zusätzliche Aufwendungen durch Nichteinhaltung dieses Reglements und Hinterlassen von übermässig viel Abfall werden in Rechnung gestellt.

Art. 7 Nutzungsverweigerung

Verstösse gegen dieses Reglement können eine künftige Nutzungsverweigerung nach sich ziehen. Über die Dauer der Verweigerung entscheidet der Gemeinderat.

II. Vermietungen

Art. 8 Mietdauer

¹ Die Mietdauer für eine Tagespauschale gilt von morgens 10.00 Uhr bis zum Folgetag um 09.00 Uhr.

Art. 9 Sperrzeiten der Anlage

¹ Die Anlage kann an folgenden Daten nicht gemietet werden:
Karfreitag bis und mit Ostermontag, 24. - 26. Dezember.

² Zusätzliche Sperrzeiten werden im Voraus angekündigt.

Art. 10 Maximale Belegung

Die Räume im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss sind für eine Belegung von maximal 50 Personen zugelassen, derjenige im 2. Obergeschoss für maximal 25 Personen.

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren sind im gültigen Gebührentarif der Gemeinde Embrach festgelegt, welcher integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

Art. 12 Dauernutzung

¹ Für regelmässige Nutzung an Werktagen (ohne Samstag, Sonntag und Feiertage) werden Nutzungsvereinbarungen ausgestellt.

² Der gemäss den ausgestellten Nutzungsvereinbarungen erstellte Belegungsplan wird periodisch erneuert.

³ Veranstaltungen haben gegenüber der Dauernutzung Vorrang.

⁴ Werden die Lokalitäten nicht regelmässig, wie in der Nutzungsvereinbarung festgelegt, genutzt, behält sich die Abteilung Bevölkerungsdienste vor, die Belegung anderweitig zu vergeben.

⁵ Eine Untervermietung oder Weitervergabe, auch von einzelnen Teilen der Anlage, ist nicht gestattet.

⁶ Der Schlüssel wird einer vom Mieter bestimmten Person ausgehändigt. Diese Person haftet für die ausgehändigten Schlüssel und entrichtet bei Verlust eine Gebühr von Fr. 100.00. Der Schlüssel darf nur zu den bewilligten Zeiten und zum vereinbarten Zweck benutzt werden.

Art. 13 Nutzung für Veranstaltungen

¹ Benützungsgesuche für Veranstaltungen können von einheimischen Vereinen maximal 18 Monate und vom übrigen Benutzerkreis maximal 12 Monate im Voraus über das elektronische Reservationssystem eingereicht werden.

² Die Übernahme und Rückgabe des Alten Gemeindehauses ist durch den Mieter direkt mit dem zuständigen Hauswart zu vereinbaren.

³ Bei Absagen bis 4 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsentschädigung von 25 % der zur Anwendung kommenden Mietansätze in Rechnung gestellt. Bei kurzfristigen Absagen (weniger als 4 Wochen vor dem Anlass) wird eine Umtriebsentschädigung von 50% der zur Anwendung kommenden Mietansätze verrechnet.

III. Benützungsvorschriften

Art. 14 Sorgfaltspflicht

Der gesamten Anlage ist Sorge zu tragen. Der Mieter haftet für die Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen, Mobiliar und Umgebung. Fehlendes oder beschädigtes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

Art. 15 Rücksichtnahme Anwohner

¹ Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.

² Die Nachtruhe ist ab 22:00 Uhr einzuhalten.

Art. 16 Pflichten des Mieters

Beim Verlassen des Alten Gemeindehauses hat der Mieter Folgendes sicherzustellen:

- Räumlichkeiten ausgeräumt besenrein
- WC sauber gespült (ohne Rückstände), Toilettenartikel entsprechend entsorgt
- Umgebung und Parkplätze aufgeräumt und in sauberem Zustand
- Einrichtungen, einschliesslich Geräte und Mobiliar, sauber gereinigt und versorgt
- Kontrolle des Materials in Bezug auf Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft
- persönliches Material ausgeräumt / mitgenommen
- alle Lichter gelöscht
- alle Türen und Fenster geschlossen
- alle elektrischen Anlagen ausgeschaltet
- alle Wasserhähne zuge dreht
- Abfall fachgerecht entsorgt
- Ausfüllen einer allfälligen Schadensmeldung

Art. 17 Benützungsordnung

¹ Der Mieter bestimmt eine verantwortliche, volljährige Person, welche für die Einhaltung der Betriebs- und Benützungsordnung, sowie folgender spezifischer Vorschriften verantwortlich ist.

- In allen Räumen herrscht ein generelles und absolutes Rauchverbot. Es ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten.
- Wird das Alte Gemeindehaus von mehreren Mietern benützt, sind diese zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

- Für Dekorationen muss das entsprechende Merkblatt beachtet werden. Abweichungen sind vorgängig von der Feuerpolizei genehmigen zu lassen.
- Material und Inventar sind fachgerecht zu behandeln.
- An den festen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- Die jeweiligen Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.
- Fundgegenstände sind beim Hauswart abzugeben bzw. abzuholen.
- Das Anbringen von Plakaten ist generell verboten.

² Die Benützung ohne durch eine vom Mieter bestimmte Aufsichtsperson ist untersagt.

Art. 18 Brandschutzvorschriften

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z.B. Propangas zu Koch- oder Grillzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr zu den Gebäuden ist jederzeit zu gewährleisten.

Art. 19 Festwirtschaft

¹ Bei Verkauf von Speisen/Getränken ist die Einreichung eines befristeten Wirtepatents notwendig (Ausnahme bilden geschlossene Veranstaltungen).

² Festwirtschaften sind von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr geschlossen zu halten. Ausnahmen der Schliessungsstunde können bewilligt werden, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Art. 20 Abfall

Der vor Ort produzierte Abfall in üblichen Mengen ist in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen. Die Entsorgung ist in der Benützungsgebühr enthalten.

IV. Haftung / Zuwiderhandlung

Art. 21 Sach- und Personenschäden

Der Mieter haftet für Schäden, die er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen.

Art. 22 Haftung

¹ Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Unfälle und sonstige Schäden, welche durch mangelnde Vorsicht, sowie durch Verschulden Dritter entstehen, lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.

² Für Diebstähle wird nicht gehaftet.

V. Inkraftsetzung

Art. 23 Frühere Beschlüsse

Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse oder Reglemente aufgehoben.

Art. 24 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Embrach, 8. Juli 2019

Gemeinderat Embrach



Erhard Büchi
Präsident



Hans Peter Good
Schreiber